Rhein-Kreis Neuss
Sozialamt

Grevenbroich, 02.05.2011

Gesprächsrunde der Sozialdezernenten
im Rhein-Kreis Neuss
am 11.04.2011
im Sitzungsraum V/VI Kreishaus Grevenbroich

Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beigefügt.

Herr Steinmetz begrüßte die Runde und stellte die Tagesordnung wie folgt vor:

1. **Bildungs- und Teilhabepaket**
2. **Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel**

und bat darum, die folgenden Tagesordnungspunkte aufnehmen zu dürfen:

3. **Schuldnerberatung**
4. **Seniorenzentren**

Zum Protokoll der letzten Sitzung wurden keine Hinweise oder Anmerkungen vorgetragen.

Herr Steinmetz informierte die Sozialdezernenten über den Ausgang des Optionsverfahrens und drückte zur Ablehnung des Optionsantrages seine Enttäuschung aus. Der Rhein-Kreis Neuss hätte die Herausforderung gerne angenommen. Nunmehr stellt die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes eine neue Herausforderung dar.

zu 1) Bildungs- und Teilhabepaket

Herr Steinmetz berichtete, dass dem Jobcenter (Stand: Freitag, 09.04.2011) ca. 200 Anträge auf Bildung und Teilhabe vorlägen. Weiterhin verwies er auf ein Schreiben vom 08.04.2011, welches gemeinschaftlich durch die drei involvierten Landesministerien (MAIS NRW, MIK NRW, MFKJKS NRW) erstellt wurde. Nach diesem Schreiben würde in Kürze eine Arbeitshilfe veröffentlicht, die wesentliche Umsetzungsfragen behandeln werde. Er stellte den aktuellen Stand der Umsetzung im Rhein-Kreis Neuss dar. Es würde derzeit ein Informationsportal einschließlich einer Datenbank für Anbieter erstellt. Darüber hinaus würden Flyer und Plakate erstellt. Am Mittwoch, den 13.04.2011, würde hier im Hause eine Informationsveranstaltung für alle beteiligten Fachämter des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stattfinden, zu der auch die Anwesenden eingeladen wurden.

Herr Hahn merkte an, dass er keine Imagekampagne wie in Mülheim an der Ruhr wünsche, da die Anzahl der Leistungsberechtigten noch nicht bekannt sei und man den Personaleinsatz derzeit noch nicht kalkulieren könne.
Herr Steinmetz stellte dar, dass man aufgrund der fehlenden Informationen zur Umsetzung, insbesondere für den Personenkreis der Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher, nicht beabsichtige zu viele Informationen zu streuen, da man, bis alle Informationen zur Umsetzung und Abwicklung vorlägen, ohnehin improvisieren müsse.

Weiterhin bat Herr Hahn bezüglich der Mittagsverpflegung keine Deckelung der Kosten über das Bildungspaket einzuführen. Laut Herrn Hahn würde sich das Preisgefüge bei den Caterern durch die Selbstzahler regeln.

1 a) Finanzierung
Auf Anfrage von Frau Mielke-Westerlage stellte Herr Fox die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes wie folgt dar:
Die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss sind für die Abwicklung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständig im Bereich des SGB XII. Gemäß § 2 Nr. 1 der Satzung zur Durchführung der Sozialhilfe vom 28.12.2004 trägt der Rhein-Kreis Neuss die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die Städte und Gemeinden.

Die Erstattung erfolgt durch die bereits bestehende SGB XII Abrechnung. Diese wird entsprechend erweitert und mit den Städten und Gemeinden wie bisher monatlich spitz abgerechnet. Die Erstattung erfolgt wie bei den anderen SGB XII-Leistungsausgaben rückwirkend.

Herr Steinmetz ergänzte, dass die Finanzströme noch geklärt werden müssen.

Herr Hahn erklärte, dass es sich aus der gesetzlichen Regelung ergibt, die Verteilung der Bundeserstattung in die Beteiligungssatzung aufzunehmen. Dies gelte aber nicht für die Verwaltungskostenerstattung des Kreises an die Kommunen. Hier sollte nicht schon wieder eine Spitzabrechnung erfolgen, sondern über Senkung der Kreisumlage der Verwaltungsaufwand der Städte kompensiert werden.

Herr Steinmetz bat die Anwesenden darum, für ihre Kommune zu ermitteln, wie hoch die Zahl der Anspruchsberechtigten (ausgenommen des Personenkreises aus dem SGB II-Bezug) ist.

1 b) Lernförderung und Schulsozialarbeit
Auf Anfrage von Frau Mielke-Westerlage erläuterte Herr Henkel, dass derzeit noch nicht geklärt sei, wie die Finanzmittel, die im Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulsozialarbeit vorgesehen seien, auf die Kommunen bzw. Schulen verteilt würden. Hier bestünde noch Handlungsbedarf des Schulministeriums NRW. Ebenso sei auf diesem Wege zu klären, ob bzw. dass die Lehrer sich zum Erfordernis der Lernförderung äußern.

Zum Thema Lernförderung fragte Frau Mielke-Westerlage nach, ob über das BuT die Einzelförderung eines Schulkindes gedeckt würde. Herr Meisel führte dazu aus der Richtlinie aus, dass für eine Einzelstunde (45 Min) für nicht gewerbliche Lernförderung höchstens 10,00 € gezahlt würden. Weiterhin erläuterte er, dass der Rhein-Kreis Neuss in der Richtlinie BuT geregelt habe, dass Einzelpersonen als Nachhilfeanbieter ausnahmsweise anerkannt würden, wenn sie an einer allgemein –oder berufsbildenden Schule als Lehrkraft, in dem Fach in dem sie Nachhilfe erteilen, tätig waren oder tätig sind. Ebenso würden Lehramtsreferendare des entsprechenden Schulfaches anerkannt. Die Eignungsprüfung der Einzelpersonen soll insbesondere durch diese Qualitätsmerkmale geprüft werden können.

1 c) Chipkartensystem
Herr Steinmetz bat darum, die Vor- und Nachteile eines Chipkartensystems nochmals abzuwägen.

Frau Gratz wies darauf hin, dass in der Gemeinde Jüchen zahlreiche kleine Vereine oder Ortsgruppen aktiv seien, die ein Kartenlesegerät voraussichtlich nicht anschaffen würden.

Frau Toups führte aus, dass die Anbieter von Chipkartensystemen auch Terminals anbieten, an denen Gutscheine in Form eines Bons zentral ausgedruckt werden können. Es sei nicht erforderlich, dass jeder Anbieter über ein Kartenlesegerät verfügt.

Frau Pfeiffer führte aus, dass es in Dormagen mit dem Familienpass bereits ein bestehendes System gäbe. Sie erinnert an die Bitte der Stadt Dormagen, als Leistungsanbieter die Dormagener Sozialdienst gGmbH (DOS) zuzulassen. Dem RKN, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter liegen gleichlautende schriftliche Unterlagen vor, die einen aus Sicht der Stadt möglichen Weg zum Erhalt des Dormagener Familienpasses für alle Leistungsberechtigten des "BuT" aufzeigen.

In der weiteren Diskussion wurde dargestellt, dass ein Chipkartensystem besser zu vertreten sei, wenn Selbstzahler die gleiche Karte nutzen würden. Ansonsten könnte es zu einer Stigmatisierung der leistungsberechtigten Kinder kommen.

Frau Gratz fragte nach der Fortführung des Landesprogrammes „Kein Kind ohne Mahlzeit".
Herr Henkel führte aus, dass die zwingenden politischen Voraussetzungen für das Landesprogramm nicht mehr gegeben seien, da die Leistungen des BuT den gleichen Kostenanteil an der Mahlzeit umfassen, wie das Landesprogramm. Es würde daher voraussichtlich seitens des Landes NRW kein neues Programm für das kommende Schuljahr aufgelegt. Der Landesfonds läuft zum 31.07.2011 aus.

Der Eigenanteil von 1,00 €, der pro Kind und Mahlzeit zu zahlen sei, ist auch nach dem BuT zu leisten. Hierbei handelt es sich um den Eigenanteil, der aus dem Regelsatz des Leistungsempfängers für die Mahlzeit zu leisten ist. Berücksichtigt wird mit diesem Euro Eigenanteil, dass das Kind die Mahlzeit nicht zu Hause einnimmt (häusliche Ersparnis). Nach der gesetzlichen Begründung sollen über die Mittagsverpflegung nur die Mehraufwendungen aufgefangen werden, die eine schulische Mittagsverpflegung verursacht.

Herr Henkel fasste den Stand der Umsetzung wie folgt zusammen:
Die Richtlinie des Rhein-Kreises Neuss zum Thema „Bildungs- und Teilhabepaket" wurde letzte Woche verfügt.
Die Texte für die Flyer wurden erstellt, werden derzeit für den Druck aufbereitet.
Die Vordrucke sind der Richtlinie beigefügt.
Eine Anbieterdatenbank für Vereine, Einrichtungen usw. soll kurzfristig noch vor Ostern veröffentlicht werden.

zu 2) Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel

Anhand einer Powerpoint-Präsentation wurden durch Herrn Meisel die auf Veranlassung der interfraktionellen Arbeitsgruppe überarbeiteten Werte vorgestellt.

Es seien nunmehr auch die Datenbestände der Bauvereine Grevenbroich, Meerbusch und Neuss eingearbeitet worden. Mit der Seite 3 der Präsentation wies Herr Meisel darauf hin, dass nunmehr eine 4-Jahresregelung zusätzlich in die Analyse aufgenommen wurde. Die 4-Jahresregelung ist bei der Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln zwingende Voraussetzung. Nach dieser Regelung fallen Mieten aus der Erhebung der Mietpreise heraus, die in den letzten 4 Jahren nicht durch Mieterhöhungen oder Neuvermietung verändert wurden. Die Regelung hat das Ziel, veraltete Mietpreise herauszufiltern. Ohne die Berücksichtigung der 4-Jahresregelung müssten insbesondere in der Mietstufe 1 die angemessenen Obergrenzen für die Kaltmieten um bis zu 0,26 € pro m² gesenkt werden.

Herr Hahn erkundigte sich, warum diese Regelung nicht bereits in die ursprüngliche Analyse aufgenommen wurde, wenn diese für „qualifizierte Mietspiegel" anzuwenden sei.
Herr Steinmetz führte hierzu aus, dass die Fa. Analyse & Konzepte seinerzeit den Auftrag erhalten habe, einen Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel zu erstellen. Für einen Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel sei die Anwendung der Regelung nicht erforderlich. Diese weitere „Stellschraube" habe man nun eingefügt, um das Ergebnis zu verbessern.

Herr Tives bat um Erläuterung der Clusteranalyse. Die Tabellen auf den Seiten 6 und 7 der Präsentation stelle dar, dass die Bandbreite der Mietstufe 1 zu breit gefasst sei. Insbesondere bei der durchschnittlichen Einkommenshöhe sei eine Differenz von ca. 8.000 € ersichtlich. Dementsprechend sei nicht nachvollziehbar, dass es nur eine Gruppe für Dormagen, Neuss, Grevenbroich, Kaarst und Korschenbroich gebe. Herr Tives wies insbesondere darauf hin, dass bei nur 91 Datensätzen aus Kaarst (von insgesamt 11.522 Datensätzen) der Kaarster Wohnungsmarkt keinen Einfluss auf die errechneten Mietwerte gehabt haben kann, diese aber dennoch aufgrund der Zuordnung zum Wohnungsmarkttyp 1 für Kaarst gelten sollen.

Herr Meisel erläuterte daraufhin, dass jeweils die Stadt bzw. Gemeinde mit dem niedrigsten Wert einer zu Grunde gelegten Kategorie (Indikator) mit dem Faktor 0,00 versehen wurde. Die Kommune mit dem höchsten Wert erhielt dagegen den Faktor 1,00. Die Abweichungen von diesen Werten wurden in einem normierten Verhältnis bewertet und mit einem entsprechenden Faktor zwischen 0,00 und 1,00 aufgezeigt. Nach Auswertung der 6 Indikatoren, die ein Mietniveau beeinflussen können, weichen lediglich die Werte der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen und der Stadt Meerbusch wesentlich vom Durchschnitt ab. So seien die 3 bekannten Cluster gebildet worden. Die kreisangehörigen Städte (s.o.) bilden eine gemeinsame Mietstufe (1), die kreisangehörigen Gemeinden bilden auf Grund ihrer ländlichen Struktur einen weitere Wohnungsmarktyp (2) und die Stadt Meerbusch, die insbesondere durch den überdurchschnittlichen Bodenpreis und die überdurchschnittliche Einkommenshöhe bei insgesamt 4 Extremwerten von den anderen Städten erheblich abweicht, bildet die dritte Mietstufe.

Zusätzlich wurde durch Herrn Meisel ausgeführt, dass der Wert der kalten Betriebskosten in Höhe von 1,82 € pro m², der aus dem aktuellen vom Deutschen Mieterbund erhobenen Betriebskostenspiegel für Westdeutschland entnommen wurde, nicht mehr in jeder Haushaltsgröße und in jeder Kommune ausreichend ist. Durch die Berücksichtigung der Datenbestände der o.g. Bauvereine seien die Betriebskosten in den Mietstufen 2 und 3 weiterhin geringer; in der Mietstufe 1 sind sie dagegen teilweise höher ausgefallen.
In weiteren Übersichten wurden sowohl die Änderungen bei den Kaltmieten als auch bei den Betriebskosten aufgezeigt. Insbesondere wurden die Bruttokaltmieten mit den tatsächlichen erhobenen Betriebskosten und mit dem o.g. Wert von 1,82 € pro m² gegenübergestellt.

Frau Gratz erklärt für Jüchen, dass sie durch die bisherigen Nachbesserungen, auch das Beibehalten des Wertes von 1,82 pro m² für die kalten Betriebskosten für Jüchen, einverstanden wäre. Der Aussage schloss sich Herr Sauer für die Gemeinde Rommerskirchen an.

Einigung fand man sodann darin, dass für die Mietstufe 1 die tatsächlich ermittelten kalten Betriebskosten herangezogen werden sollen und für die Mietstufen 2 und 3 der Wert in Höhe von 1,82 € pro m² heranzuziehen ist. Da Frau Gratz die Sozialdezernentenkonferenz auf Grund beruflicher Verpflichtungen frühzeitig verlassen hat, ist die vorgenannte Einigung ohne die Gemeinde Jüchen zustande gekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Einigung wurden die „neuen" auf Grund der Aufnahme der Datenbestände der o.g. Bauvereine entstandenen Auswirkungen der Bruttokaltmieten (inkl. des Wohnraumsicherungszuschlages) kommunenscharf aufgezeigt. Kommunenscharf wurde ebenfalls aufgezeigt, wie viele Wohnungen bereits jetzt schon anhand der aktuellen Mietobergrenzen unangemessenen seien. Kreisweit käme es zu einer Anhebung der Anzahl von unangemessenen Wohnungen von 25,79 % um 1,18 Prozentpunkte auf 26,97 %.

Herr Hahn wies darauf hin, dass der Wohnungsmarkt in Neuss angespannt sei. Aus diesem Grund seien entsprechende Wohnungen nicht verfügbar. Man könne daher die Leistungsbezieher nicht auf einen Umzug in eine günstigere Wohnung verweisen. Insbesondere Wohnungen für 1- bis 2-Personenhaushalte würden überhaupt nicht angeboten. Die Angebotsseite sei hier nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Herr Steinmetz erklärte hingegen, dass im Rahmen der Mietwerterhebung insgesamt rund 2.700 Angebotsmieten ausgewertet wurden, und dass man mit den dargestellten Änderungen mehrere „Stellschrauben" bewegt habe. Zusätzlich sei in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Wohnungswechsel gefordert werden kann, denn es handele sich bei den neuen Bruttokaltmietobergrenzen um abstrakte Richtwerte, die erst eine konkrete und zwingend vorgesehene Angemessenheitsprüfung ermögliche. Ist auf dem Wohnungsmarkt keine angemessene Wohnung für die Bedarfsgemeinschaft verfügbar, könne in der Folge auch eine Kostensenkungsmaßnahme in Form eines Wohnungswechsels nicht abverlangt werden.

Herr Henkel erläuterte, dass in vielen der gelisteten Fälle, in denen die Miete bereits jetzt als unangemessen eingestuft wird, eine Einzelfallprüfung bereits stattgefunden habe. Aus verschiedensten Gründen würde ein Umzug nicht verlangt; z.B. in der Trennungsphase von eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Partnerschaften oder Ehen, bei Sorgerechtsverfahren, oder kleinen Überschreitungen der Mietobergrenze (Wirtschaftlichkeitsprüfung). Auch in weiteren vielfältigen Fallkonstellationen wird von einer Umzugsaufforderung abgesehen. In den vorgenannten Fällen, seien auch zukünftig Einzelfallentscheidungen zu treffen.
Bei der vorliegenden Auswertung sei zudem zu berücksichtigen, dass hier jede einzelne Überschreitung der Mietobergrenze erfasst und dargestellt wurde, mithin auch Überschreitungen im €-Cent-Bereich, da statistisch bereits ab 0,01 € kategorisiert wird.

Ergänzend führte Herr Meisel aus, dass einer Kostensenkungsaufforderung immer eine Einzelfallentscheidung vorausgehe. Auch wenn es z.B. auf Grund von sozialen Kontakten oder eines unzumutbaren Schulwechsels der Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft eine Härte darstellen würde, die Familie zum Umzug aufzufordern, könne auf eine Aufforderung zum Umzug verzichtet werden. Dies entspräche auch der BSG-Rechtsprechung.

Frau Mielke-Westerlage erklärte für Meerbusch, dass durch die Heraufsetzung der Bruttokaltmietobergrenzen in der Mietstufe 3 in den Haushaltsgrößen 1 und 2 ihre Bedenken ausgeräumt wären, da sie insbesondere in diesen Haushaltsgrößen auf Grund der Meerbuscher Wohnmarktsituation die Mietobergrenzen als zu niedrig eingestuft gesehen hat.

Anschließend wurden durch Herrn Meisel aus der Diskussion heraus die Ziele und die Berechnung der Wirtschaftlichkeitsprüfung erläutert. Bei der Berechnung ist das Verhältnis zwischen den mit einem Wohnungswechsel verbundenen Kosten zu den (zukünftig) ersparten Unterkunftsaufwendungen maßgebend. Zeigt diese Einzelfallprüfung auf, dass sich die Aufwendungen, die mit einem Umzug einhergehen, in einem Zeitraum von 15 Jahren (die Grenze dient als Orientierungswert) mit dem Wegfall der die Angemessenheitsgrenze übersteigenden Kosten nicht aufrechnen (amortisieren) lassen, ist in der Regel auf eine

Kostensenkungsaufforderung auch in Form eines Wohnungswechsels vorerst nicht hinzuwirken.

Frau Pfeiffer wies darauf hin, dass der RKN über den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel hinaus Spielräume im Erlass seiner Richtlinien hat und z.B. die Wirtschaftlichkeitsprüfung in der aktuellen Richtlinie des Kreises verschärft wurde (15 Jahre statt bisher 10 Jahre) und hierdurch wesentlich häufiger Hilfeempfänger insbesondere im SGB II-Bereich zum Umzug aufgefordert werden müssen.
Herr Steinmetz sagte eine Überprüfung und ggf. eine Anpassung (Verkürzung des vorgenannten Zeitrahmens) der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu.

Frau Pfeiffer ergänzte zusätzlich, dass die Wohnungssuche im Ergebnis für die Hilfebedürftigen auf bestimmte Stadtteile begrenzt sei, da vielfach Wohnungsangebote in der zukünftigen Preiskategorie lediglich in Hackenbroich zu finden seien. Dies würde für Dormagen zu einer Gettoisierung führen. Im weiteren verweist Frau Pfeiffer auf die schriftliche Stellungnahme der Stadt Dormagen an den Rhein-Kreis Neuss vom 15.02.2011.
Es wurde zugesichert, dass die schriftliche Stellungnahme der Stadt Dormagen mit dem Protokoll der Sozialdezernentenkonferenz dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Verfügung gestellt wird.

Frau Steinhäuser begrüßte die nunmehr vorgenommene Berücksichtigung weiterer Mieten aus Grevenbroich, die das Ergebnis realitätsnäher gemacht hätten. Weiterhin trug Frau Steinhäuser vor, dass es langfristig eine Aufgaben der Städteplanung sei, über die Wohnungsbauförderung eine Zersiedelung zu erreichen. Es dürften nicht nur Projekte des sozialen Wohnungsbaus in „prekären" Stadtteilen gefördert werden.

Herr Steinmetz wies darauf hin, dass es bei dem Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel darum gehe, in Gerichtsverfahren ein schlüssiges Konzept zur Angemessenheitsprüfung der Mietkosten vorweisen zu können. Weitere Aspekte seien aus diesem Mietspiegel nicht abzulesen.

Im Anschluss an die Diskussion bat Herr Steinmetz um Abstimmung des weiteren Verfahrens. Da nunmehr die Mietobergrenzen durch die nachträgliche Einarbeitung mehrerer „Stellschrauben" korrigiert worden seien, würde das jetzige Ergebnis dem Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 12.05.2011 präsentiert. Nach Anfrage an die Anwesenden wurde abgestimmt, dass das Protokoll der heutigen Sitzung im Entwurf und das Protokoll der vorangegangenen Sitzung, den Anwesenden nochmals zur Abstimmung und Stellungnahme zugeschickt werden.

Herr Hahn wies darauf hin, dass die Stadt Neuss bereits eine Stellungnahme an die Verwaltung des Kreises übersandt habe. Er persönlich kritisiere die Vorgehensweise des Kreises.
Herr Steinmetz sicherte zu, dass dieses Schreiben und das Antwortschreiben des Rhein-Kreises Neuss dem Protokoll beigefügt und dem Sozial- und Gesundheitsausschuss ebenfalls zu den Sitzungsunterlagen gegeben werden. Im Gegenzug bat er Herr Hahn darum, auch die Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss den Mitgliedern des Sozialausschusses der Stadt Neuss zugänglich zu machen.

Herr Tives wies für die Stadt Kaarst nochmals darauf hin, dass die Zuordnung in die erste Gruppe angezweifelt werde, da es auf dem Wohnungsmarkt aktuell keine vergleichbaren Wohnungen in Kaarst gäbe. Er erklärte sich jedoch mit dem Verfahren einverstanden.

Herr Leuchtges sieht durch die Bruttokaltmietobergrenzen keine negativen Konsequenzen, da Korschenbroich durch die Ergebnisse der Mietwerterhebung nicht nennenswert betroffen ist.

zu 3) Schuldnerberatung

Herr Hahn bat darum, für die Förderung der Schuldnerberatung ein kreiseinheitliches Konzept auszuarbeiten, da es derzeit eine Zersplitterung der Zuständigkeiten nach den Rechtskreisen SGB II und SGB XII gebe. Mehrere Städte haben den Kreis gebeten, die Schuldnerberatung ausschließlich über den Kreis zu fördern.

Herr Henkel wies darauf hin, dass der Rhein-Kreis Neuss in vielen Bereichen die Beratungsangebote der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege u.a. auch die Schuldnerberatung fördere, um seiner Verpflichtung als zuständiger Träger nach SGB II und SGB XII nachzukommen. Zur Schuldnerberatung bestehe zwischen den Verbänden und dem Rhein-Kreis Neuss eine Leistungsvereinbarung, die Vorgaben zum Leistungsinhalt, -umfang und –qualität, zur Qualitätssicherung und Finanzierung enthält. Daneben würden fast alle Kommunen aus unterschiedlichster Motivation und Begründung ebenfalls Zuschüsse gewähren.

Frau Mielke-Westerlage bat darum mehr Transparenz durch Festlegung der Berechnungsmodalitäten der Beratungseinheiten einzuführen.

Herr Henkel führte dazu aus, dass die erteilten Schuldnerberatungen laut Leistungsvereinbarung beziffert werden. Hierüber gibt es auch einen Bericht der Schuldnerberatungen, der dem Protokoll zur Information beigefügt werde.

Frau Toups sicherte weiterhin zu, eine Gesamtübersicht über die bei den Städten und Gemeinden abgefragten örtlichen Förderungen dem Protokoll beizufügen.

Herr Hahn schlug vor, über ein Konzept mit Fallpauschalen nachzudenken.

Herr Steinmetz bot an, dass der Rhein-Kreis Neuss prüfen werde, ob hier konzeptionelle Änderungen durchgeführt werden können.

zu 4) Seniorenzentren

Im Nachgang zu den Erläuterungen bezüglich der Pflegebedarfsplanung in der letzten Sitzung erkundigte sich Herr Steinmetz nach dem Sachstand bezüglich der Planungen der Stadt Kaarst, den Bau eines weiteren Seniorenzentrums für 80 Pflegeplätze zu ermöglichen.

Herr Tives stellte daraufhin klar, dass es sich hierbei um die Aufstellung eines Bebauungsplanes handele, bei dem ein Grundstück für den Bau einer stationären Pflegeeinrichtung ausgewiesen werden soll. Vor 2013 sei mit der Umsetzung des Projektes keinesfalls zu rechnen.

Herr Steinmetz wies darauf hin, dass, wie in der letzten Sitzung bereits dargestellt, ein Bedarf aktuell nicht vorhanden sei.

Verschiedenes:

Frau Steinhäuser erkundigte sich, ob auch andere Anwesende eine Anfrage zum Welt-Alzheimer-Tag vorliegen hätten und wie auf die Anfrage reagiert würde. Im Allgemeinen wurde festgehalten, dass es sich hierbei lediglich um ein Thema aus dem Ressort Gesundheit handele und den Bereich der Sozialpolitik nicht tangiere, weshalb keine Rückäußerungen erfolgen würden.

I.V.

Jürgen Steinmetz
Allgemeiner Vertreter des Landrates